

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Aktiengesellschaft Zoologischer Garten Köln
hier: Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Stadt Köln**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	19.12.2016
Rat	20.12.2016

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln ist - vorbehaltlich der Nichtbeanstandung der Kommunalaufsicht - damit einverstanden, dass die Stadt Köln zugunsten der AG Zoologischer Garten Köln eine modifizierte Ausfallbürgschaft für ein Darlehen bis zur Höhe von 2,0 Mio. € übernimmt.

Bei der Aufnahme des Darlehens sind die jeweils am Kapitalmarkt erreichbaren günstigsten Konditionen zugrunde zu legen.

Auf die Erhebung eines Antragsentgeltes/Bürgschaftsentgeltes wird verzichtet.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die Stadt Köln ist mit 88,11 % am Grundkapital (139.500 €) der AG Zoologischer Garten Köln beteiligt.

Im Rahmen der im Masterplan vorgesehenen Gesamtkonzeption befindet sich die heutige Alpaka-Anlage in dem Teil des Zoos der für asiatische Tierarten vorgesehen ist. Daher sollen dort zukünftig bedrohte Wildrinder gezeigt werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 23.11.2016 der vom Vorstand der Zoo AG vorgelegten Planung zur besucherattraktiven Umgestaltung der alten Alpaka-Anlage einschließlich der dazugehörigen Außenanlage für asiatische Wildrinder sowie zum Umbau des angrenzenden Futterhofes (incl. Erweiterung des Spielplatzes) mit derzeit geschätzten Gesamtkosten von insgesamt 1,5 Mio. € zugestimmt. Darüber hinaus plant die Zoo AG weitere Investitionen in bestehende Gehege (z.B. Volierenübernetzung 100 T€) und die Anschaffung eines neuen Ticket-Systems (zur Verbesserung der internen Vernetzung) mit geschätzten Kosten von 400 T€.

Die Zoo AG möchte diese Investitionen durch die Aufnahme eines Kredites in Höhe von max. 2,0 Mio. € (Annuitäten-Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren) finanzieren. Der Aufsichtsrat hat der geplanten Kreditaufnahme am 23.11.2016 ebenfalls zugestimmt.

Konkrete Kreditangebote liegen für die Maßnahmen zwar noch nicht vor. Sofern der Rat der Stadt Köln der Bürgschaftsübernahme zustimmt, wird die Verwaltung die Einhaltung der o.a. Voraussetzungen zur Bürgschaftsgewährung anhand konkret vorzulegender Darlehensangebote prüfen.

Durch die Übernahme der Ausfallbürgschaft durch die Stadt Köln werden der Zoo AG bei Darlehensaufnahme die günstigen Kommunalkreditkonditionen eingeräumt. Hierdurch werden einerseits die Finanzierungskosten reduziert und andererseits der Liquiditätsspielraum der Gesellschaft verbessert.

Die Aktiengesellschaft Zoologischer Garten Köln (Zoo AG) stellt eine „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ i. S. d. europäischen Rechts dar, welche „Dienstleistungen von allgemeinem (nichtwirtschaftlichem) Interesse“ erbringt. Damit ist die Zoo AG von den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages freigestellt. Der Übernahme einer Bürgschaft stehen von daher keine beihilfenrechtlichen Bedenken entgegen.

Bei der Übernahme von Bürgschaften für Unternehmen, an denen die Gemeinde nebst anderen beteiligt ist, ist zu beachten, dass die Bürgschaft kommunalrechtlich in der Regel nach dem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen ist. Sinn und Zweck dieser Regelung soll die Vermeidung von Begünstigungen privater Kapitalgeber sein. Bei den privaten Anteilseignern der Zoo AG (11,89 %) handelt es sich jedoch um Freunde und Förderer der Zoo AG. Aufgrund der Gemeinnützigkeit der Einrichtung sind Gewinnausschüttungen ausgeschlossen. Insofern liegt keine Begünstigung Privater vor, so dass eine 100%ige Verbürgung in diesem Fall möglich ist.

Auf die Erhebung eines einmaligen Antragsentgeltes / lfd. Bürgschaftsentgeltes (gemäß Ratsbeschluss vom 21.10.1993 / einmalig in Höhe von 0,5 % der Darlehenssumme, mindestens jedoch 500 DM und höchstens 25.000 DM / laufend in Höhe von 0,15 % des Bürgschaftsbetrags bzw. des jeweilig verbleibenden Bürgschaftsbetrags für jedes angefangene Kalenderjahr) wird verzichtet, da diese zusätzlichen Aufwendungen für die Zoo AG deren jährliches Defizit potentiell erhöhen mit ggf. entsprechender Wirkung auf den städt. Betriebskostenzuschuss.

Die Bürgschaftsübernahme ist gem. § 87 Abs. 2 GO NW der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor rechtsverbindlicher Übernahme anzuzeigen.